Experte beantwortet Bürgern Fragen zur „Rente mit 63“

SÜDKURIER VOM 19.07.2014

- Niedereschacher Gewerbe lädt zu einem Vortrag ein
- „Zuverdienste können zu Abschlägen führen“

VON GERD JERGER

Niedereschach – „Was sind denn nun die genauen Voraussetzungen für die volle Rente mit 63 Jahren?“ – Diese Frage bewegt derzeit viele Bürger in Niedereschach, denn seit dem 1. Juli gelten zum Teil ganz neue Regeln für den Renteneintritt. Grund genug für den Handels-, Gewerbe und Industrieverein Niedereschach, einen Vortragsabend mit Rentenberater Diplom-Verwaltungswirt Martin Scheuer aus Villingen-Schwenningen zu veranstalten.

„Die aktuelle Diskussion um die ‚Rente mit 63' spiegeln einmal mehr den Zwiespalt in unserer Gesellschaft wider“, berichtete HGI-Vorsitzender Thomas Reichert. Tausende Menschen wünschten sich ihren wohlverdienten Ruhestand herbei. Doch die Wirtschaft lasse das Know-how der Älteren nur ungern ziehen. Fragen und Antworten:

1 Welche Unterschiede gibt es bei der Rente? „Rente ist nicht gleich Rente“, eröffnete Scheuer. Der Fachmann klärte über die unterschiedlichen Arten von Renten auf. Beispielsweise habe sich bei der Altersrente für Schwerbehinderte nichts geändert. In diesem Fall genügten weiterhin 35 Versicherungsjahre und man müsse wie bisher je nach Jahrgang die Altersgrenze von mindestens 60 Jahren überschritten haben, um in Rente gehen zu können. Gravierende Änderungen gebe es jedoch für die Berufstätigen, die in die Kategorie „besonders langjährig Versicherte“ fallen. Diese Gruppe sei in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg heute auffällig groß, vermutlich weil es hier keine größeren Krisen mit langer Arbeitslosigkeit gab, erklärte Scheuer.

2 Wer kann die „Rente mit 63“ in Anspruch nehmen? Wer 45 Jahre lang in die Rentenversicherung eingezahlt habe, könne seit dem 1. Juli bereits ab 63 Jahren (statt 65 Jahren) in Rente gehen und die volle Rentensumme bekommen. Soweit die generelle Neuerung. „Tatsächlich muss man sich jedoch den Einzelfall immer genauer anschauen“, meinte der Rentenberater. Die Grenze von 63 Jahren gelte nur für Personen der Jahrgänge bis 1952. Wer 1953 und später geboren wurde, für den steige die Grenze zum Renteneintrittsalter bereits schnell wieder an. Probleme könnten zum Beispiel auftreten, wenn man in den letzten zwei Jahren vor dem Renteneintritt aus eigenem Verschulden wie Kündigung arbeitslos war.

3 Werden Aus- oder Weiterbildung angerechnet? Überraschungen gebe es oft bei der Anrechnung von Schulzeiten und Fortbildungen. Eine Vollzeitausbildung in einer Fachschule oder Meisterschule könne nicht auf die verlangten 45 Versicherungsjahre angerechnet werden. „Es gibt viele Grenzfälle, bei denen unsicher ist, ob die 45 Versicherungsjahre wirklich erreicht werden“, sagte Martin Scheuer.

4 Gelten dieselben Vorgaben für Selbstständige? Breiten Raum widmete Martin Scheuer den Rentenfragen von Handwerkern und Selbstständigen. In bestimmen Berufsgruppen werde manchmal die Versicherungspflicht vergessen. Martin Scheuer wies besonders auf die Situation selbstständiger Musiklehrer, Fahrlehrer, Tagesmütter und Therapeuten hin. Ebenso sollten Selbstständige, die nur für einen einzigen Auftraggeber arbeiten, ihre Versicherungspflicht im Auge behalten. Das könne Versicherungs- und Bausparkassen-Vertreter und ähnliche Gruppen betreffen. „Selbstständige Handwerksmeister unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht, wenn sie in der Handwerksrolle eingetragen sind“, erinnerte Martin Scheuer an bestehende Regelungen der Rentenversicherung. Frühestens nach 18 Versicherungsjahren könnten sie von der Zahlungspflicht befreit werden. Es gebe jedoch starke Argumente für eine freiwillige Fortsetzung der Zahlungen an die staatliche Rentenkasse: man könne unter bestimmten Voraussetzungen die Anwartschaft auf Rente bei Erwerbsminderung aufrechterhalten und sich eine Mindestversicherungszeit von 35 respektive 45 Jahren erwirtschaften.

5 Kann ich mir im Alter etwas dazu verdienen? Für die rund 50 Zuhörer war es darüber hinaus wichtig, mehr über die Möglichkeiten des Zuverdienstes im Rentenalter zu erfahren. Bei der Witwenrente führe das zusätzliche Einkommen aus einem Minijob zu einem Abschlag bei der Rente, wenn dadurch bestimmte Freibeträge überschritten werden, warnte der Referent. Das sei unvermeidlich. Eine Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach gelte als Gewerbebetrieb. Wer damit Geld verdient, müsse eventuell mit Abschlägen bei der Rente rechnen.